

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden

Gem. § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der samtgemeinde Schwaförden vom 29. Juni 2011 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Neuenkirchen, Schmalörden und Sudwalde. Sie sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die, dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten, Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und der Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. Des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3 Leitung der Gemeindejugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden werden von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in müssen ak-

tive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrart/in und Stellvertreter/in werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte/innen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Gemeindegremiums von dem/der Gemeindebrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er/sie ist insbesondere zuständig für die
- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit,
 - Einbringung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, soweit hierfür nicht der/die Gemeindebrandmeister/in zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, dem/der Stellvertreter/in und den Jugendfeuerwehrarten/innen der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordinierung der Jugendarbeit im Samtgemeindebereich
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen des Ausschusses oder der/die Gemeindebrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/Die Gemeindebrandmeister/in soll, die Ortsbrandmeister/innen können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde über die Samtgemeindefeuerwehr zuzuleiten.

§ 5 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem/ der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet. Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden sein; der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in wird auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von dem/der Ortsbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er/sie ist insbesondere zuständig für die
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6 Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Ortsbrandmeister/in einzuberufen.

Der/Die Ortsbrandmeister/in und der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag des/der Jugendfeuerwehrwartes/in,
 - Genehmigung des Jahresberichtes des/der Jugendfeuerwehrwartes/in,

- Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der Sprecher/in der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwarte/innen und deren Stellvertreter/innen könne für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Schwaförden, den 29.11.2011

Helmut Denker
Samtgemeindebürgermeister